

## Wilhelm Karl Geck 30. Mai 1923 – 25. April 1987

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht hat den Vorsitzenden seines beratenden Fachausschusses und einen jahrzehntelangen Freund verloren.

Wilhelm Karl Geck hatte schon früh den Weg zum Institut gefunden. Als Schüler von Hermann Mosler hat er von 1957 bis 1961 fast vier Jahre lang dem Institut angehört, in dieser Zeit entstand die Habilitationsschrift mit dem Titel »Die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge – Zugleich ein Beitrag zum Vertragsschluß im Verfassungsrecht der Staatenwelt«. In dieser Arbeit fanden Eigenschaften ihren Ausdruck, die den Wissenschaftler und Menschen Geck bis zu seinem Tod auszeichneten: äußerste wissenschaftliche Gründlichkeit, Auswertung allen erreichbaren Materials, sprachliche Präzision. Zahlreiche Staatsverfassungen hat Geck in seiner ersten großen Arbeit ausgewertet um festzustellen, welche Beschränkungen das Verfassungsrecht den zur Vertretung des Staates nach außen berufenen Organen auferlegt, fast 5000 Verträge wurden daraufhin durchgemustert, ob sie helfen können, die Bedeutung von Verstößen gegen das Verfassungsrecht für die Gültigkeit der Verträge festzustellen. Unter Auswertung der völkerrechtlichen Praxis und der internationalen Rechtsprechung kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, daß ein Vertrag grundsätzlich auch dann verbindlich ist, wenn bei seinem Abschluß gegen staatliches Recht verstoßen wurde. Einige Jahre später haben die Schöpfer der Wiener Vertragsrechts-Konvention in Art.46 etwas anders Stellung genommen, aber die Grundposition der Arbeit von Geck verdient weiterhin Zustimmung, und die Staatenpraxis zeigt, daß nur äußerst selten Verstöße gegen das Verfassungsrecht als Grund für die Ungültigkeit von Verträgen geltend gemacht werden.

Völkerrecht sowie deutsches und ausländisches öffentliches Recht waren die Interessen- und Forschungsgebiete von Wilhelm Karl Geck, sie deckten sich mit dem Aufgabenbereich des Max-Planck-Instituts. So war es folgerichtig, daß Geck 1974 zunächst Mitglied des Instituts-Kuratoriums und 1981 auch Mitglied des Fachbeirats wurde, dessen Vorsitz er schließlich übernahm und bis zu seinem Tod innehatte. Sein Kenntnisreichtum und sein großer Überblick haben der Institutsarbeit Impulse gegeben, und jede Diskussion war lehrreich und anregend.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Saarbrücken, der Geck trotz eines Rufes an die Universität München seit 1964 treu blieb, war begleitet von zahlreichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich. Nachdem er schon vor der Übernahme der Professur im Bundesjustizministerium und beim Bundesverfassungsgericht praktische Erfahrungen hatte sammeln können, kam später, seit 1974, die Stellung des Richters am Verfassungsgerichtshof des Saarlandes hinzu. Geck war weiter Mitglied der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland, die auf dem Überleitungsvertrag beruhte, und Mitglied des Schiedsgerichtshofs und der Gemischten Kommission nach dem Abkommen über Deutsche Auslandsschulden. Zahlreiche Forschungsaufenthalte, Gastvorträge und Kolloquien führten Geck in die USA, nach Japan und Taiwan, in die Sowjetunion und in andere Weltgegenden. Die japanische Keio-Universität promovierte Wilhelm Karl Geck zum Ehrendoktor.

Die wissenschaftlichen Publikationen Gecks behandeln sehr unterschiedliche Gebiete. Dem deutschen Verfassungsrecht und speziell der Verfassungsgerichtsbarkeit sind zahlreiche Abhandlungen gewidmet, neuerdings 1986 die Studie über »Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter«. Probleme der deutschen Universitäten bilden einen weiteren Schwerpunkt: Zur Stellung der Studenten in der Universität, zu Fragen des Promotionsrechts und zur universitären Ausbildung insbesondere im Völkerrecht hat Geck mehrfach Stellung genommen. Unter den völkerrechtlichen Arbeiten sind zahlreiche Abhandlungen zum Völkervertragsrecht, zur Bedeutung der Kodifikation im heutigen Völkerrecht, zum diplomatischen Schutz und zum völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte zu nennen, nicht wenige sind in der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht abgedruckt (vgl. etwa die Abhandlungen in den Bänden 17, 22, 27, 33, 36, 38 sowie zahlreiche Buchbesprechungen). Der Bearbeitung etlicher Stichworte im Wörterbuch des Völkerrechts von Strupp-Schlochauer sind in jüngster Zeit mehrere Beiträge in der *Encyclopedia of Public International Law* gefolgt, zur "General Participation Clause" in Instalment 3, über "Warships" in Instalment 4, über "Treaties, Registration and Publication" in Instalment 7, und demnächst folgt eine ausführliche Darstellung der "Diplomatic Protection" in Instalment 10.

Dreieinhalb Jahrzehnte freundschaftlicher und kollegialer Verbundenheit haben ein Ende gefunden. Der Dank gilt dem Verstorbenen, der Zuspuch seiner Familie.

Rudolf Bernhardt